

## VISCHER

Die Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass [arrestpraxis.ch](http://arrestpraxis.ch) den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN.

**SCHULDBETREIBUNGS- UND  
KONKURSGESETZ**

**BS**

*Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art.278 SchKG): Gegen den Entscheid der oberen kantonalen Gerichtsstanz steht nur noch die staatsrechtliche Beschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung. Der Entscheid der obern kantonalen Gerichtsstanz kann darum sofort vollstreckt werden.*

Aufgrund eines Arrestbefehls verarrestierte das Betreibungsamt Basel-Stadt den künftigen Lohn von Ursula T. für die Dauer eines Jahres, was der Arbeitgeberin der Arrestschuldnerin mitge-

teilt wurde. Auf Einsprache von Ursula T. hin hob die Zivilgerichtspräsidentin am 14.1.1999 den Arrest auf. In der Folge erklärte die Arrestgläubigerin Appellation gegen den Einspracheentscheid. Mit Verfügung vom 24.2.1999 erklärte die Appellationsgerichtspräsidentin die Beschwerde mangels Leistung des Kostenvorschusses als dahingefallen. Auf Schreiben von Ursula T., worin diese die umgehende Aufhebung des Arrestes verlangte, erklärte das Betreibungsamt, es habe dem Rechtsvertreter der Arrestgläubigerin am 5.3.1999 mitgeteilt, dass es am 23.3.1999 die bereits eingegangenen Lohnquoten an Ursula T. ausbezahlen würde. Auf diese Weise habe der Gläubiger durch rasches Einreichen einer staatsrechtlichen Beschwerde die Möglichkeit, diese Auszahlung noch zu verhindern.

Mit Beschwerde vom 17.3.1999 verlangte Ursula T. die umgehende Aufhebung des Arrestes. Die *Aufsichtsbehörde* erwog:

«Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben» (Art.278 Abs.1 SchKG). Dieser Einspracheentscheid kann seinerseits innert zehn Tagen an die obere kantonale Gerichtsstanz weitergezogen werden (Art.278 Abs.3 SchKG). Gegen dieses Urteil steht endlich allein die staatsrechtliche Beschwerde nach Art.84 Abs.1 lit.a OG zur Verfügung (SchKG-Reiser, Art.278 N42). Die staatsrechtliche Beschwerde kann den Vollzug des Entscheides des oberen kantonalen Gerichtes aber nur und erst dann hindern, sofern der Beschwerdeführer beim Bundesgericht eine vorsorgliche Verfügung im Sinne der aufschiebenden Wirkung beantragt und sobald diesem Antrag stattgegeben wird (Art.94 OG).

Vorliegend stand es dem Betreibungsamt nicht zu, den Vollzug der richterlich angeordneten Arrestaufhebung davon abhängig zu machen, dass die Arrestgläubigerin bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde von dieser Rechtsmittelmöglichkeit keinen Gebrauch machte. Für eine derartige Fristansetzung fehlt die gesetzliche Grundlage. Ein Urteil, gegen das nur ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, erwächst vielmehr sofort in Rechtskraft und kann umgehend vollstreckt werden. Das Betreibungsamt hat deshalb eine richterlich angeordnete Arrestaufhebung zu beachten und verarrestierte Gelder freizugeben, sofern keine staatsrechtliche Be-

schwerde erhoben ist, der die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Zwar liegt darin die Gefahr, dass der Arrest aufgehoben wird, bevor der Arrestgläubiger fristgerecht die staatsrechtliche Beschwerde einreicht bzw. für diese die aufschiebende Wirkung erlangt. Dieses Risiko nimmt der Gesetzgeber, der nur ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stellt, bewusst in Kauf und zwingt auf diese Weise den Rechtsmittelberechtigten zum sofortigen Handeln. Im übrigen nimmt die Vollstreckung eines Urteils gewöhnlich seinerseits eine gewisse Zeit in Anspruch, so dass dem Rechtsmittelberechtigten die Chance zur Vollzugshinderung gewahrt bleibt. Das mag zwar im Falle des Vollstreckung einer Arrestaufhebung durch das Betreibungsamt weniger ins Gewicht fallen, weil dieses ohne besonderes Begehren des Arrestschuldners zum Vollzug schreiten muss. Immerhin schafft der Gang der betreibungsamtlichen Tätigkeit, selbst wenn sie zügig an die Hand genommen wird, dennoch dem Arrestgläubiger ein Zeitfenster und damit eine durchaus reale Möglichkeit, den Vollzug der richterlichen Arrestaufhebung noch rechtzeitig aufzuhalten. Aus diesen Gründen ist hier in Gutheissung der Beschwerde das Betreibungsamt anzuweisen, den Arrest aufzuheben, soweit es dies in der Zwischenzeit nicht bereits getan hat (Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 11.6.1999 in Sachen U. T.).